



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

hier: Konkretisierung der Rechtsgrundlage für kommunale Gleichstellungsbeauftragte
(Drs. 19/4432)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

„c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „mit weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

2. Nr. 24 wird wie folgt gefasst:

„24. Art. 20 wird Art. 19 und wie folgt gefasst:

„Art. 19

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes bestellen die Bezirke, die Landkreise sowie die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in der Regel nach vorheriger Ausschreibung, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertretungen mit deren jeweiligen Einverständnis. ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind hauptamtlich tätig und verfügen über mindestens eine volle Stelle. ³Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 20 000 können Gleichstellungsbeauftragte mit deren Einverständnis bestellen. ⁴Anschließend benennen diese Gemeinden jeweils eine Person oder eine Organisationseinheit, die die Aufgaben dieses Gesetzes in der Gemeinde wahrnimmt. ⁵In kreisangehörigen Gemeinden können auch die Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Landkreises diese Aufgabe wahrnehmen.

(2) Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist es über die Erfüllung der in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben hinaus, zum Zwecke der Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes Anregungen vorzubringen, Initiativen zu entwickeln, sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durchzuführen und mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammenzuarbeiten.

(3) ¹Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Bezirkstags, des Kreistags,

des Gemeinderats und der jeweiligen Ausschüsse teilnehmen. ²Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Sie können die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

(4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten können in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten, der Landrätin oder des Landrats und der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die oder der Vorsitzende das jeweilige Gremium auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. ²Die Gleichstellungsbeauftragten sind hierzu durch das jeweilige Gremium anzuhören.

(5) ¹Die weiteren Einzelheiten der Bestellung richten sich im Übrigen nach Art. 13 Abs. 2 und 4, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach den Art. 14 bis 18. ²Bei Stellenbesetzungen können die Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen. ³Näheres wird zudem durch Satzung bestimmt.

(6) Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch Einrichtung einer Vernetzungsstelle bei der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.““

Begründung:

Die Rechtsgrundlage im Bayerischen Gleichstellungsgesetz (BayGIG) für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wird neu gefasst. Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten – das wurde nicht zuletzt im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags am 8. April 2025 zur Novellierung des BayGIG deutlich – beanstandeten zum einen zu unpräzise gefasste Vorschriften im BayGIG, die in der Praxis der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu Unsicherheiten und Vollzugsproblemen führen. Zum anderen bitten die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor allem jenseits der kreisfreien Städte in den Landkreisen um eine bessere personelle und sachliche Ausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei ist die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten von der Besonderheit geprägt, dass sie nicht nur behördeninterne Gleichstellungsarbeit in der Kommunalverwaltung leisten, sondern sie zusätzlich den gesetzlichen Auftrag haben, nach außen in die Gesellschaft hineinzuwirken. Hinzu kommen beispielsweise für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Landkreise Belastungen durch lange Fahrtwege, um alle kreisangehörigen Kommunen zu erreichen.

Künftig sind in Bezirken, Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Hauptamt tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, für die mindestens eine volle Stelle vorzusehen ist. Diese Vorschrift ist konnexitätsrelevant.

Eingeführt werden zudem besondere Vorschriften zu Rechten und Pflichten kommunaler Gleichstellungsbeauftragte, insbesondere Informations- und Beteiligungsrechte. So können kommunale Gleichstellungsbeauftragte künftig auch an Bewerbungsgesprächen proaktiv und nach eigenem Ermessen teilnehmen.

Beim zuständigen Staatsministerium wird eine Vernetzungsstelle für kommunale Gleichstellungsbeauftragte geschaffen, wie auch im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehen. Diese Stelle soll die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten besser untereinander vernetzen, Maßnahmen der Kommunen im Bereich Gleichstellung bündeln und den anderen Gleichstellungsbeauftragten in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.